

com Plan

Vorsorgereglement Duoprimat

Gültig ab
1. Januar 2020

Dieses Reglement ist auch in französischer,
italienischer und englischer Sprache erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

	Wichtigste Begriffe	2
	Verwendete Abkürzungen	3
	Allgemeines	4
Art. 1	Name und Zweck	4
Art. 2	Eingetragene Partnerschaft	4
	Versicherungspflicht	5
Art. 3	Kreis der versicherten Personen	5
Art. 4	Beginn und Ende der Versicherung	5
Art. 5	Freiwillige Versicherung	5
	Versicherter Lohn	7
Art. 6	Versicherter Lohn	7
	Beiträge	8
Art. 7	Beiträge	8
	Einkauf in die Pensionskasse	9
Art. 8	Eintritt und Einkauf in die Pensionskasse	9
	Leistungen der Pensionskasse	10
Art. 9	Altersguthaben	10
Art. 10	Altersrente	10
Art. 11	Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung	11
Art. 12	AHV-Überbrückungsrente	11
Art. 13	Teilpensionierung	12
Art. 14	Alters-Kinderrente	12
Art. 15	Ehegattenrente	12
Art. 16	Lebenspartnerrente	12
Art. 17	Waisenrente	13
Art. 18	Todesfallkapital	13
Art. 19	Invalidenrente	14
Art. 20	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	15
Art. 21	Beitragsbefreiung	15
Art. 22	IV-Vorschuss	15
Art. 23	Invaliden-Kinderrente	16
Art. 24	Finanzierung von Wohneigentum	16
Art. 25	Freizügigkeitsleistung	16
Art. 26	Höhe der Freizügigkeitsleistung	17
Art. 27	Ehescheidung	17
Art. 28	Leistung bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses	18
	Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen	19
Art. 29	Auszahlung und Rückerstattung	19
Art. 30	Anpassung der Renten an die Teuerung	19
Art. 31	Leistungskürzungen	19
Art. 32	Pensionskassenregress	20
	Organisation und Verwaltung	21
Art. 33	Stiftungsrat	21
Art. 34	Informationsansprüche	21
	Weitere Bestimmungen	22
Art. 35	Rechtspflege	22
Art. 36	Unterdeckung	22
Art. 37	Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation und Auflösung der Pensionskasse	22
Art. 38	Übergangsbestimmungen	22
	1 Ausgleich zur Reduktion der Altersrente (Anhang 3)	22
	2 Ehegatten- und Lebenspartnerrenten (Art. 15 und Art. 16)	23
	3 Laufende Renten am 31. Dezember 2013	23
	4 Invaliditätsrentner bei Firmenübernahmen	23
	5 Hinterlassenenleistungen an Geschiedene (Art. 15 Abs. 7)	23
	6 Alters-Kinderrente (Art. 14)	23
	7 Todesfallkapital (Art. 18)	24
Art. 39	Änderungen	24
Art. 40	Inkrafttreten	24
	Anhänge	25
Anhang 1	Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber (Art. 7)	26
Anhang 2	Altersgutschriften (Art. 9)	26
Anhang 3	Umwandlungssätze (Art. 10)	26
Anhang 4	Eintritt und Einkauf in die Pensionkasse (Art. 8 Abs. 2)	28
Anhang 5	Ausfinanzierung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Alterspensionierung (Art. 11)	29
Anhang 6	AHV Überbrückungsrente (Art. 12 Abs. 2 und 4)	32

Wichtigste Begriffe

Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch auf das männliche Geschlecht. Beispielsweise wird der Begriff «Versicherte» für Personen beider Geschlechter verwendet.

Aktiver Versicherter Bei einer angeschlossenen Unternehmung arbeitstätige, nicht invalide Person, die bei comPlan versichert ist

Ausfinanzierung vorzeitige Pensionierung Möglichkeit, die Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung durch den Versicherten auszufinanzieren

comPlan Name der Pensionskasse, welche die berufliche Vorsorge für den Swisscom Konzern und wirtschaftlich eng mit ihm verbundene Unternehmungen durchführt

Eingetragene Partnerschaft Partnerschaft zweier gleichgeschlechtlicher Personen, die zivilrechtlich gemäss Partnerschaftsgesetz (PartG) eingetragen wurde

Freizüigkeitsleistung Altersguthaben eines aktiven Versicherten (Alters- und Zusatzkonto), auf das er beim Austritt aus der Pensionskasse Anspruch hat

Invaliditätsgrad Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit, der durch die eidgenössische Invalidenversicherung ermittelt wurde

Lebenspartner Person mit gleichem oder verschiedenem Geschlecht wie der Versicherte, die mit dem Versicherten weder verwandt, verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft steht, und mit ihm in einer Lebenspartnerschaft lebt, welche durch einen gegenseitigen schriftlichen Unterstützungsvertrag belegt wird

Mitarbeiter Person, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer comPlan angeschlossenen Unternehmung steht

Pensionskasse Begriff für comPlan, der im Rahmen dieses Reglements verwendet wird

Ordentliches Rentenalter Das ordentliche Rentenalter entspricht bei comPlan sowohl für Männer als auch für Frauen dem vollendeten 65. Altersjahr

Rentner Person, die Anspruch auf eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente von comPlan hat (einschliesslich invalide Person während dem Rentenaufschub oder eine solche, die voll oder teilweise überentschädigt ist)

Swisscom Sammelbegriff für den Swisscom Konzern und wirtschaftlich eng mit ihm verbundenen Unternehmungen

Teilpensionierung Schrittweise Pensionierung bei gleichzeitiger Weiterführung der Arbeitstätigkeit mit reduziertem Beschäftigungsgrad

Umwandlungssatz Berechnungsgrösse, mit der das Altersguthaben eines Versicherten zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslange Altersrente umgewandelt wird; die individuelle Altersrente resultiert aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im von der versicherten Person gewählten Rentenalter

Unterdeckung Situation, in der das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital am Bilanzstichtag nicht vollständig durch das verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist (Art. 44 Abs. 2 BVV 2)

Unternehmung Juristische Person, die mittels Anschlussvertrag der Pensionskasse angeschossen ist und ihre Mitarbeitenden im Rahmen von comPlan für die berufliche Vorsorge versichert

Vorzeitige Pensionierung Bezug von Altersleistungen nach Vollendung des 58. Altersjahres, aber vor der ordentlichen Pensionierung (65. Altersjahr)

Versicherter Aktive Versicherte oder Rentner, die bei comPlan versichert sind

Verzugszins Zins, der bei nicht termingerechter Begleichung einer Schuld zu entrichten ist

Verwendete Abkürzungen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck

- 1** Unter dem Namen comPlan besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- 2** Die Pensionskasse bezweckt die obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Swisscom AG (resp. deren Nachfolgeorganisation) und mit ihr wirtschaftlich oder finanziell verbundenen Unternehmen. Mit Zustimmung des Stiftungsrates können sich auch andere Unternehmen der Pensionskasse anschliessen.
- 3** Für jede angeschlossene Unternehmung, welche ihre Mitarbeitenden im Rahmen dieser Pensionskasse versichert, besteht eine schriftliche Anschlussvereinbarung, welche die Rechte und Pflichten zwischen Unternehmung und Pensionskasse regelt.
- 4** Die Pensionskasse erfüllt die Anforderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG). Die Pensionskasse versichert die Mitarbeitenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie erbringt die reglementarischen und mindestens sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen.

Art. 2 Eingetragene Partnerschaft

Die Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) ist der Ehe gleichgestellt. Wenn das Reglement vom Ehegatten spricht, ist auch der eingetragene Partner erfasst. Gleiches gilt für den reglementarischen Begriff der Scheidung, welcher die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beinhaltet sowie den Begriff des geschiedenen Ehegatten, welcher sich auch auf den Partner nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bezieht.

Versicherungspflicht

Art. 3 Kreis der versicherten Personen

- 1** Sofern der Jahreslohn mindestens CHF 3000 beträgt, werden folgende Personen in die Pensionskasse aufgenommen:
 - Mitarbeitende mit einem unbefristeten oder auf mehr als 3 Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
 - Mitarbeitende mit mehreren Anstellungen beim gleichen angeschlossenen Arbeitgeber, wenn die Arbeitsverhältnisse insgesamt länger als 3 Monate dauerten und kein Unterbruch zwischen zwei Anstellungen länger als 3 Monate dauerte. In diesem Fall beginnt die Versicherung ab dem 4. Monat. Sie beginnt ab dem 1. Monat, wenn vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart wird, dass die Anstellung länger als 3 Monate dauern soll.
- 2** Im Ausland beschäftigte Mitarbeitende können in die Pensionskasse aufgenommen werden, sofern ihr erzielter Lohn AHV-pflichtig ist.
- 3** Bei Mitarbeitenden mit monatlich schwankenden Löhnen und/oder unterjährigem Vorsorgeverhältnis berechnet sich der Mindestlohn gemäss Abs. 1 auf der Basis eines (hochgerechneten) Jahreslohnes.
- 4** Mitarbeitende, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder die bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 26a BVG weiterversichert werden, werden nicht versichert.
- 5** Mitglieder eines Swisscom Verwaltungsrates, die hauptberuflich für Swisscom tätig sind, werden auf der Grundlage des Basishonorars bei Swisscom (ohne weitere regelmässig oder unregelmässig anfallende Lohnbestandteile) versichert. Mitglieder eines Swisscom Verwaltungsrates, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden nicht bei comPlan versichert.
- 6** Der Stiftungsrat regelt die Versicherung anderer Personen.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

- 1** Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Versicherte auf den Weg zur Arbeit begibt, jedoch frühestens
 - am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität;
 - am 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres für die Altersvorsorge.
- 2** Der Versicherte, welcher nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert ist, kann freiwillig Beiträge für die Altersvorsorge leisten. Diese werden dem Zusatzkonto nach Art. 9 Abs. 2 gutgeschrieben.
- 3** Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit Unterschreitung des Mindestlohns (Art. 3 Abs. 1). Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet wird.

Die Versicherung endet spätestens mit dem vollendeten 65. Altersjahr.

Art. 5 Freiwillige Versicherung

- 1** Bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses kann die Versicherung freiwillig weitergeführt werden, wenn der Versicherte mindestens 56 Jahre alt ist und nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) untersteht. Der versicherte Lohn bleibt unverändert.

2 Der freiwillig Versicherte leistet neben seinen Beiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 6 und Art. 36 Abs. 2. Verlangt er eine AHV-Überbrückungsrente nach Art. 12 Abs. 1, erfolgt deren Finanzierung zulasten des freiwillig Versicherten durch eine lebenslange, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Kürzung der Altersrente (Anhang 6). Kommt der freiwillig Versicherte mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand, so endet die freiwillige Versicherung.

3 Die freiwillige Versicherung darf höchstens zwei Jahre weitergeführt werden, längstens aber bis zum vollendeten 60. Altersjahr.

Versicherter Lohn

Art. 6 Versicherter Lohn

- 1** Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn.
- 2** Der Höchstbetrag des versicherten Lohns entspricht dem zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG.
- 3** Für die Ermittlung des Jahreslohns werden berücksichtigt:
 - Basislohn;
 - Erfolgsanteil, der im Falle einer insgesamt 100%-igen Zielerreichung geschuldet ist.
- 4** Alle übrigen Lohnbestandteile, die regelmässig, gelegentlich oder einmalig anfallen (z. B. einmalige Prämien, Dienstaltersgeschenke, Zulagen, sog. Fringe Benefits), werden nicht versichert.
- 5** Bei Mitarbeitenden mit monatlich schwankenden Löhnen wird der AHV-Lohn ohne gelegentlich oder einmalig anfallende Lohnbestandteile gemäss Abs. 4 versichert. Für die Berechnung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie den Einkauf und die Ausfinanzierung der Kürzung der vorzeitigen Altersleistungen wird auf den versicherten Lohn der letzten 12 Monate abgestellt.
- 6** Lohnänderungen werden gemäss der Meldung des Arbeitgebers berücksichtigt.
- 7** Die Versicherung von Einkommen, welches der Versicherte bei anderen Arbeitgebern oder als Selbständigerwerbender erzielt, ist ausgeschlossen.
- 8** Bei Lohnreduktion kann der versicherte Lohn beibehalten werden, wenn der Versicherte mindestens 58 Jahre alt ist, der Lohn um höchstens die Hälfte reduziert wurde und der Versicherte für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt. Die Beibehaltung des versicherten Lohnes kann jeweils auf den letzten Tag des laufenden Monats durch den Versicherten beendet werden.

Beiträge

Art. 7 Beiträge

1 Die Beitragspflicht des Versicherten und des Arbeitgebers beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Versicherten in die Pensionskasse. Sie endet mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen, am Ende des Todesmonats, mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder der Lohnersatzzahlung (Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung, sofern vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert, oder der Militärversicherung), spätestens jedoch mit dem Austritt aus der Pensionskasse (Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Wegfall der Versicherungsvoraussetzungen). Für die freiwillige Versicherung gilt Art. 5 Abs. 2.

2 Der wiederkehrende Beitrag des Versicherten entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohns. Die Beitragssätze sind in Anhang 1 geregelt. Das für die Beiträge massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

3 Der Versicherte kann beim Eintritt in die Pensionskasse und am Anfang eines jeden Kalenderjahres zwischen den verschiedenen Sparvarianten wählen (Anhang 1). Die Pensionskasse kann bei Vorliegen besonderer Umstände beschliessen, dass der Versicherte unterjährig auf seinen Entscheid zurückkommen und eine rückwirkende Rückstufung der gewählten Sparvariante verlangen kann.

4 Die Altersgutschrift entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohnes. Die Höhe der Altersgutschriften ist in Anhang 2 geregelt. Die Beiträge des Versicherten, welche über dem «Standard» liegen, werden dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

5 Dem Versicherten werden seine Beiträge vom Arbeitgeber auf 12 Monate verteilt vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse monatlich überwiesen.

6 Der wiederkehrende Beitrag des Arbeitgebers enthält einen Risikobeitrag, einen Beitrag für das Alterssparen und einen Umwandlungsverlustbeitrag. Sie entsprechen einem Prozentsatz des versicherten Lohns. Die Beitragssätze sind in Anhang 1 geregelt.

7 Bei unbezahltem Urlaub, der bis 3 Monate dauert, leisten der Arbeitgeber und der Versicherte ihre Beiträge weiter. Ab dem 4. Monat leistet der Versicherte zusätzlich den Arbeitgeberbeitrag für das Alterssparen und allfällige Sanierungsbeiträge. Der Arbeitgeber entrichtet jedoch weiterhin den Risikobeitrag und Umwandlungsverlustbeitrag. Der unbezahlte Urlaub dauert höchstens 2 Jahre.

Einkauf in die Pensionskasse

Art. 8 Eintritt und Einkauf in die Pensionskasse

1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen der Pensionskasse überwiesen und dem Alterskonto gutgeschrieben werden.

2 Der Versicherte kann sein überobligatorisches Altersguthaben mit Einlagen erhöhen und damit die versicherten Leistungen verbessern. Die maximal möglichen Einlagen ergeben sich aus der Tabelle im Anhang 4. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

- a** getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche nicht mehr zurückzuzahlen sind;
- b** Guthaben in der Säule 3a, welches die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigt;
- c** Freizügigkeitsguthaben gemäss Art. 60a Abs. 3 BVV 2, welches nicht in die Pensionskasse eingebracht worden ist.
- d** Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, reduziert sich die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren auf 20 Prozent des versicherten Lohns. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

Diese Begrenzung gilt nicht, sofern der Versicherte seine im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüche direkt von einem ausländischen Vorsorgesystem in die Pensionskasse überweisen lässt und für diese Überweisung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden geltend macht.

3 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Scheidung. Der Wiedereinkauf nach Scheidung hat aber vor dem Einkauf gemäss Abs. 2 zu erfolgen.

4 Einkäufe in die Pensionskasse können bis spätestens den 15. Dezember (Valutadatum) eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Einkäufe, welche zu einem späteren Zeitpunkt bei der Pensionskasse eingehen, werden dem Versicherten ohne Zins zurückerstattet.

5 Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit eines Einkaufs liegt allein beim Versicherten.

Leistungen der Pensionskasse

Art. 9 Altersguthaben

1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt.

Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften «Standard»;
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen;
- zusätzliche, für den Einkauf verwendete Einlagen gemäss Art. 8 Abs. 2;
- Rückzahlung von WEF-Vorbezügen und scheidungsrechtliche Zahlungen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 2 und 3);
- die Zinsen.

2 Für jeden Versicherten werden separat zwei weitere Konti geführt.

Dem Zusatzkonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften über «Standard» gemäss Art. 7 Abs. 4;
- Rückzahlung von WEF-Vorbezügen und scheidungsrechtliche Zahlungen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 2 und 3);
- die Zinsen.

Dem Vorfinanzierungskonto werden gutgeschrieben:

- die persönliche Ausfinanzierung der Altersleistungen gemäss Art. 11;
- die Zinsen.

3 Der Stiftungsrat legt den Zinssatz jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse fest, wobei er unterschiedliche Zinssätze bestimmen kann. Der Stiftungsrat legt für unterjährige Zahlungen einen Zinssatz im Voraus fest; für die übrigen Versicherten bestimmt er den Zinssatz im Nachhinein.

Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos bzw. der separaten Konti am Ende des Vorjahres oder ab dem Zeitpunkt eines Einkaufs berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto bzw. der separaten Konti gutgeschrieben.

Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet der Versicherte während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für unterjährige Zahlungen im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Art. 10 Altersrente

1 Ab Erreichen des vollendeten 58. Altersjahres, spätestens ab dem vollendeten 65. Altersjahr, hat der Versicherte Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sofern er die bisherige Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgibt. Der Anspruch auf Altersrente entsteht am 1. Tag des auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats.

Beim Austritt vor dem vollendeten 65. Altersjahr kann der Versicherte anstelle der Altersrente eine Freizügigkeitsleistung geltend machen, wenn er seine Erwerbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist.

2 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Höhe der Umwandlungssätze ist in Anhang 3 geregelt.

3 Der Versicherte hat bei der Pensionierung die Möglichkeit, die Altersrente oder einen Teil davon als Kapital zu beziehen. Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt. Im Umfange des Kapitalbezuges werden keinerlei weitere Leistungsansprüche fällig.

4 Der Versicherte hat die gewünschte Kapitalquote mindestens einen Monat vor der Pensionierung der Pensionskasse schriftlich bekannt zu geben. Das Begehren muss vom Ehegatten mitunterzeichnet sein. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen.

Das eingereichte Gesuch kann bis einen Monat vor der Pensionierung geändert oder widerrufen werden. Wird die ursprüngliche Kapitalbezugsquote verändert, muss der Ehegatte mitunterzeichnen. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen.

Die Pensionskasse kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Frist für den Kapitalbezug und den Widerruf ausser Kraft setzen.

Art. 11 Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung

1 Bei einer vorzeitigen Pensionierung werden die Altersleistungen gekürzt (Anhang 3). Diese Kürzung kann bis zur Pensionierung ganz oder teilweise ausfinanziert werden. Die Kürzung entspricht der Differenz zwischen der auf Alter 65 berechneten und der im Zeitpunkt der Pensionierung versicherten Altersleistungen.

2 Die Ausfinanzierung der Altersleistungen berechnet sich nach Anhang 5.

3 Erfolgt die Pensionierung nicht auf den vorgesehenen Zeitpunkt, auf welchen die Rentenkürzung ausfinanziert wurde, so darf die resultierende Altersrente maximal 105% der auf das vollendete 65. Altersjahr berechneten Altersrente betragen. Wird diese Grenze überschritten, leisten der Versicherte und der Arbeitgeber keine Sparbeiträge mehr.

Der im Alter 65 gültige Umwandlungssatz kommt für die später fällig werdenden Altersleistungen zur Anwendung. Sämtliche Konti des Versicherten werden nicht mehr verzinst. Sind die Massnahmen nicht ausreichend, erfolgt eine Zuweisung an die freien Mittel der Pensionskasse.

Art. 12 AHV-Überbrückungsrente

1 Der Bezüger einer Altersleistung hat Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente. Sie wird ausgerichtet ab Fälligkeit der Altersleistung bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, längstens bis zum Tod des Versicherten.

2 Bei vorzeitigen Pensionierungen entspricht die monatliche AHV-Überbrückungsrente dem Gesamtbetrag von CHF 80 100. Dieser Betrag wird durch die Anzahl Monate bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter dividiert. Der monatliche Betrag darf die maximale AHV-Altersrente im Zeitpunkt der Pensionierung nicht überschreiten. Bei Versicherten, welche teilzeitlich beschäftigt sind, wird entsprechend dem Teilzeitgrad gekürzt. Eine laufende AHV-Überbrückungsrente wird bei Erhöhung der AHV-Altersrente nicht angepasst.

War der Versicherte zum Zeitpunkt der Pensionierung weniger als zehn Jahre ohne Unterbruch im Swisscom Konzern angestellt, so wird der monatliche Betrag der AHV-Überbrückungsrente pro fehlenden Monat um 1/120 reduziert (siehe Anhang 6).

Geht der Versicherte innerhalb von 12 Monaten seit seinem Austritt erneut ein Arbeitsverhältnis mit dem Swisscom Konzern ein, werden die früheren Anstellungsjahre im Swisscom Konzern für die Berechnung des Anspruchs auf die AHV-Überbrückungsrente angerechnet.

Jede Teilpensionierung gibt Anspruch auf eine AHV-Teilüberbrückungsrente. Die Gesamtsumme der vollständigen und teilweisen AHV-Überbrückungsrenten darf insgesamt den oben definierten Maximalbetrag nicht übersteigen.

3 Der Arbeitgeber erstattet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Pensionskasse die Kosten für die AHV-Überbrückungsrente. Bei der freiwilligen Versicherung kommt Art. 5 Abs. 2 zur Anwendung.

4 Ist die nach Abs. 2 berechnete AHV-Überbrückungsrente tiefer als die maximale AHV-Altersrente, so kann der Versicherte die Differenz zusätzlich verlangen. Die Finanzierung dieses zusätzlichen Betrages erfolgt zulasten des Versicherten durch eine lebenslange, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Kürzung der Altersrente (Anhang 6). Der Versicherte kann die Differenz zwischen der nach Abs. 2 berechneten AHV-Überbrückungsrente sowie der maximalen AHV-Altersrente nicht verlangen, wenn seine gekürzte Altersrente weniger als 10 Prozent der Mindestrente der AHV beträgt.

5 Bezieht der Versicherte seine Altersleistungen vollumfänglich in Kapitalform gemäss Art. 10 Abs. 3, so wird die AHV-Überbrückungsrente ebenfalls in einem Betrag ausbezahlt. Teilbezüge sind nicht möglich.

Art. 13 Teilpensionierung

- 1** Reduziert der Versicherte seinen Beschäftigungsgrad ab vollendetem 58. Altersjahr, kann er im entsprechenden Umfange eine Teilpensionierung beanspruchen. Eine Anpassung der Teilpensionierung kann höchstens alle 12 Monate vorgenommen werden. Die Abklärung der steuerrechtlichen Beurteilung steht in der alleinigen Verantwortung des Versicherten.
- 2** Im Falle einer Teilpensionierung werden das Alters-, das Zusatz- sowie das Vorfinanzierungskonto entsprechend dem Pensionierungsgrad anteilmässig reduziert.
- 3** Die Altersrente und die AHV-Überbrückungsrente berechnen sich nach Art. 10, Art. 11 und Art. 12 auf Basis des Pensionierungsgrades.

Art. 14 Alters-Kinderrente

- 1** Der Bezüger einer Altersrente hat Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 17 hätte.
- 2** Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20% der BVG-Altersrente.
- 3** Die Alters-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber wenn der Anspruch gemäss Art. 17 endet.

Art. 15 Ehegattenrente

- 1** Beim Tod eines Versicherten oder Rentners hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
 - das 40. Altersjahr vollendet hat und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war oder ununterbrochen im gleichen Haushalt (mit gleichem amtlichen Wohnsitz) und gegenseitigem schriftlichen Unterstützungsvertrag zusammengelebt hat; oder
 - eine ganze Rente nach Bundesgesetz über die Invalidenversicherung bezieht.
- 2** Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.
- 3** Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats.
- 4** Der Anspruch erlischt bei Verheiratung oder Tod.
- 5** Die Ehegattenrente beträgt:
 - beim Tod eines aktiven Versicherten 35% des versicherten Lohns;
 - beim Tod eines Rentners 60% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
- 6** Ist der hinterbliebene Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, wird die Ehegattenrente gekürzt. Für jedes über 15 Jahre hinaus gehende volle Jahr beträgt die Kürzung 3% des Rentenbetrages. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.
- 7** Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124^e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist. Der Anspruch beschränkt sich auf die BVG-Leistungen und ist geschuldet, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 16 Lebenspartnerrente

- 1** Beim Tod eines Versicherten hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; oder

- das 40. Altersjahr vollendet hat und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren mit der verstorbenen Person ununterbrochen im gleichen Haushalt (mit gleichem amtlichen Wohnsitz) zusammengelebt hat.

Beide Lebenspartner müssen im Zeitpunkt des Todes (miteinander oder mit Dritten) unverheiratet sein. Wird die Lebenspartnerschaft erst nach der Pensionierung des Versicherten begründet, besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Ein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Partnerschaft durch einen gegenseitigen schriftlichen Unterstützungsvertrag belegt wird. Dieser muss der Pensionskasse vor dem Tod und vor der Pensionierung des Versicherten zugestellt werden. Die Pensionskasse prüft nur im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind.

2 Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats.

3 Der Anspruch erlischt bei Verheiratung oder Tod.

4 Die Höhe der Lebenspartnerrente richtet sich nach Art. 15 Abs. 5 und Abs. 6.

5 Es entsteht kein Anspruch auf Lebenspartnerrente, wenn der Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer Vorsorgeeinrichtung bezieht. Zudem entsteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Pensionskasse gleichzeitig eine Ehegattenrente ausrichten muss.

Art. 17 Waisenrente

1 Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente; ebenso Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt der Versicherte vorwiegend aufgekommen ist und für welche Anspruch auf Leistungen der AHV oder IV besteht.

2 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats. Der Anspruch dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid ist.

3 Die Waisenrente beträgt:

- beim Tod eines aktiven Versicherten für jedes Kind 10% des versicherten Lohns;
- beim Tod eines Rentners 20% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

4 Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

13

Art. 18 Todesfallkapital

1 Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung oder ein Bezüger einer Invalidenrente vor dem vollendeten 65. Altersjahr, so wird den Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, ein Todesfallkapital in folgender Reihenfolge ausbezahlt:

- a** der Ehegatte mit Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 15 Abs. 1; bei deren Fehlen
- b** der Lebenspartner mit Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 16 Abs. 1 oder Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind (ohne geschiedener Ehegatte); bei deren Fehlen
- c** sämtliche Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister.

2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für die Begünstigten nach den Buchstaben a und b sowie bei Vorhandensein von waisenrentenberechtigten Kindern nach lit. c 100% des letzten versicherten Lohns zuzüglich:

- die Einkäufe nach Art. 8 Abs. 2 (ohne Zins), die Altersgutschriften über «Standard» gemäss Art. 7 Abs. 4 (mit Zins) sowie die persönliche Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung gemäss Art. 11 Abs. 1 (ohne Zins);
- abzüglich die während der Versicherungszeit bei der Pensionskasse getätigten und noch nicht zurückbezahlten WEF-Vorbezüge und scheidungsrechtlichen Auszahlungen.

Für die Begünstigten nach Buchstabe c (ohne Vorhandensein von waisenrentenberechtigten Kindern) entspricht das Todesfallkapital:

- den Einkäufen nach Art. 8 Abs. 2 (ohne Zins), den Altersgutschriften über «Standard» gemäss Art. 7 Abs. 4 (mit Zins) sowie der persönlichen Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung gemäss Art. 11 Abs. 1 (ohne Zins);

- abzüglich den während der Versicherungszeit bei der Pensionskasse getätigten und noch nicht zurückbezahlten WEF-Vorbezügen und scheidungsrechtlichen Auszahlungen.

Bei teilpensionierten und teilinvalidenrentenberechtigten Personen gelten Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 21 Abs. 3 bei der Ermittlung des Todesfallkapitals (bezüglich versicherter Lohn, Einkäufe, WEF-Vorbezüge etc.) sinngemäss.

3 Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht für Begünstigte nach Abs. 1 lit. b, wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen. Ferner haben Begünstigte nach Abs. 1 lit. b nur Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Verstorbene der Pensionskasse zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigenerklärung abgegeben hat.

4 Der Versicherte kann zu Lebzeiten durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Reihenfolge der begünstigten Personen in Abs. 1 lit. c ändern oder die begünstigten Personen nach lit. c ganz oder teilweise zusammenfassen. Bei mehreren Bezugsberechtigten innerhalb der Gruppen Abs. 1 lit. b oder c kann der Versicherte der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, welche Personen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.

Art. 19 Invalidenrente

1 Anspruch auf Invalidenleistungen haben Personen, die im Sinne der IV invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach vorzeitiger Pensionierung, spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres, kann kein Anspruch auf Invalidenleistungen mehr entstehen.

2 Beträgt der Invaliditätsgrad mindestens 70%, so wird eine ganze Invalidenrente gewährt. Bei einem Invaliditätsgrad unter 70% werden die Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt. Eine Teilinvalidität von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf Leistungen. Rentenanpassungen werden nur vorgenommen, wenn die IV im Rahmen einer Revision eine neue Rentenabstufung festlegt.

Bei einem Invaliditätsgrad unter 40% ist die Pensionskasse berechtigt, den Invaliditätsgrad jederzeit zu überprüfen und anzupassen. Der Versicherte ist verpflichtet, sich den medizinischen Abklärungen zu unterziehen und der Pensionskasse jährlich und unaufgefordert den aktuellen Lohnausweis oder die Steuererklärung einzureichen.

3 Die volle Invalidenrente beträgt 50% des versicherten Lohns bei Eintritt des Vorsorgefalls.

4 Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt, die jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert.

5 Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht im gleichen Zeitpunkt wie der Anspruch auf die Rente der eidgenössischen IV, frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches oder eines Lohnersatzanspruches (Kranken- und Unfalltaggelder), i.d.R. nach einer Wartefrist von 24 Monaten.

Der Anspruch erlischt unter Vorbehalt von Art. 20

- mit dem Tod des Versicherten; oder
- bei Wegfall der Invalidität; oder
- bei Erreichen des 65. Altersjahres, ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente gemäss Art. 10.

6 Die Altersrente, welche die Invalidenrente ab Alter 65 ablöst, wird gemäss Art. 10 bestimmt. Sie beträgt jedoch mindestens 90% der versicherten Invalidenrente. Wurde ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung getätigt und/oder kam es zu einer Auszahlung infolge Scheidung, wird die Vergleichsinvalidenrente gemäss den von der Pensionskasse festgelegten Berechnungsgrundlagen versicherungsmathematisch gekürzt. Zudem steht die Kapitaloption gemäss Art. 10 Abs. 3 im Umfang des vorhandenen Altersguthabens zu.

7 Die Pensionskasse ist berechtigt, den Bestand und Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente jederzeit zu überprüfen.

Art. 20 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

- 1** Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
 - a** während drei Jahren, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde; oder
 - b** solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.
- 2** Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
- 3** Die Schlussbestimmung der Änderung des IVG vom 18. März 2011 bleibt vorbehalten.

Art. 21 Beitragsbefreiung

- 1** Ab dem Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Rente der eidgenössischen IV tritt die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Versicherten und den Arbeitgeber solange gewährt, wie die Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters.
- 2** Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. dem Grad der Invalidität. Eine Arbeitsunfähigkeit bzw. eine Invalidität von weniger als 25% gibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung, ab einer Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität ab 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.
- 3** Wird dem Versicherten eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so teilt die Pensionskasse das Alters-, Zusatz- sowie Vorfinanzierungskonto gemäss Art. 19 Abs. 2 in einen aktiven und einen invaliden Teil auf. Bei einer Invalidität von mindestens 70% wird kein aktiver Teil mehr geführt. Die Beitragsbefreiung auf dem invaliden Teil erfolgt gemäss Altersgutschriften «Standard» (Anhang 2) auf der Grundlage des versicherten Lohns beim Eintritt des Vorsorgefalles und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen. Höhere Altersgutschriften als «Standard» sind mit Beginn der Beitragsbefreiung auf dem invaliden Teil nicht mehr zulässig.

Art. 22 IV-Vorschuss

- 1** Der Versicherte hat nach Ablauf von sechs Monaten nach Einreichung der IV-Anmeldung Anspruch auf einen IV-Vorschuss. Der Anspruch beginnt frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches oder eines Lohnersatzanspruches, namentlich insbesondere Taggeldleistungen der IV-, Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung, i. d. R. nach einer Wartefrist von 24 Monaten. Der Anspruch besteht nur, sofern die Arbeitsunfähigkeit mindestens 12 Monate beträgt und das Arbeitsverhältnis nicht innert dieser 12 Monate beendet worden ist.
- 2** Der IV-Vorschuss entspricht betraglich:
 - a** der versicherten Invalidenrente gemäss Art. 19 Abs. 3, entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und berechnet auf dem versicherten Lohn beim mutmasslichen Eintritt des Vorsorgefalles; und zusätzlich
 - b** der im Zeitpunkt der Gewährung gültigen maximalen eidgenössischen IV-Rente, reduziert bei Teilzeiterwerbstätigkeit und entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, wobei die Rentenabstufungen der IV sinngemäss gelten.

Der IV-Vorschuss beinhaltet allfällige gesetzliche Vorleistungspflichten.

- 3** Der Anspruch auf den IV-Vorschuss endet:
 - bei Eintritt der Rechtskraft der IV-Verfügung; oder
 - mit dem Rückzug der IV-Anmeldung; oder
 - bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit; oder
 - mit dem Tod des Versicherten; oder
 - bei Erreichen des 65. Altersjahres; für Frauen endet der Anspruch auf den Anteil «eidg. IV-Rente» (Buchstabe b) mit Erreichen des 64. Altersjahres.

- 4** Bei Vorliegen eines rechtskräftigen eidgenössischen IV-Entscheides ist der IV-Vorschuss wie folgt zurückzuerstatten bzw. zu verrechnen:
- im Umfang der rückwirkenden Rentenansprüche der Pensionskasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung (Anteil «IV-Rente der Pensionskasse»); sowie
 - im Umfang der rückwirkenden Rentenansprüche der eidg. IV-Versicherung (Anteil «eidg. IV-Rente»).

IV-Vorschussleistungen, die nicht zurückerstattet bzw. verrechnet werden können, werden zu Lasten der Risikobeiträge abgeschrieben.

- 5** Durch die Ausrichtung des IV-Vorschusses kann kein Rechtsanspruch auf weitere Leistungen zu Lasten der Pensionskasse abgeleitet werden.

Art. 23 Invaliden-Kinderrente

- 1** Der Bezüger einer Invalidenrente hat Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 17 hätte.
- 2** Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20% der Invalidenrente.
- 3** Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Art. 17 endet.

Art. 24 Finanzierung von Wohneigentum

- 1** Aktive Versicherte, die das 62. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können ihre Vorsorgemittel zwecks Wohneigentumsförderung vorbeziehen oder verpfänden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Informationen sind in der Broschüre der Pensionskasse zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geregelt.
- 2** Ist der Versicherte verheiratet, ist ein Vorbezug nur zulässig, wenn das Begehren vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen.
- 3** Die Rückzahlung eines Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem übrigen Altersguthaben zugeordnet. Es gelten der Art. 27 Abs. 2 und 3 sinngemäss. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.
- 4** Die Pensionskasse erhebt bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung eine Bearbeitungsgebühr gemäss Kostenreglement.

Art. 25 Freizügigkeitsleistung

- 1** Bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses vor dem vollendeten 65. Altersjahr hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung im Umfang, in welchem er keine Vorsorgeleistung (Invalidenrente/Altersleistung) der Pensionskasse bezieht.
- 2** Die Pensionskasse teilt dem Versicherten den Betrag der Freizügigkeitsleistung mit und fordert ihn auf, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten. Im Weiteren informiert die Pensionskasse den Versicherten über die gesetzlichen vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.

Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder erfüllt den Anspruch durch Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice.

- 3** Der Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
- er die Schweiz endgültig verlässt und der Auszahlung keine Einschränkung gemäss Art. 25f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) entgegensteht; oder

- er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) nicht mehr untersteht; oder
- die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

4 Ist der Versicherte verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn das Begehren vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen.

5 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung bereits zugunsten des Versicherten übertragen hat, so ist ihr diese Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassen- und Invalidenleistung nötig ist. Im Unterlassungsfall kommt es zu einer nach den Grundlagen der Pensionskasse festgelegten Kürzung der Hinterlassen- und Invalidenleistung.

Art. 26 Höhe der Freizügigkeitsleistung

1 Im Falle eines Austrittes werden drei Beträge ermittelt:

- a** Reglementarische Freizügigkeitsleistung (entspricht dem bei Austritt vorhandenen Alterskonto, Zusatzkonto und Vorfinanzierungskonto);
- b** Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG (entspricht der Summe der vom Versicherten in die Pensionskasse eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz und der persönlich bezahlten Beiträge ohne Zinsen mit einem Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr, höchstens jedoch 100%. Auf den Standardbeiträgen nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 7 werden keine Zuschläge gewährt). Im Falle einer Unterdeckung kann vom BVG-Mindestzinssatz gemäss Art. 6 Abs. 2 FZV abgewichen werden;
- c** Altersguthaben gemäss BVG.

Der höchste der drei Beträge wird als Freizügigkeitsleistung ausbezahlt.

2 Wird das Vorsorgeverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den aktiven Teil einen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Abs. 1.

3 Fällt der Rentenanspruch einer voll- oder teilinvaliden Person voll oder teilweise weg, so hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Abs. 1.

4 Der Versicherte, dessen IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Art. 20 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

17

Art. 27 Ehescheidung

1 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

2 Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Freizügigkeitsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a** Zusatzkonto;
- b** Alterskonto (überobligatorische Altersguthaben).

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Pensionskasse zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

3 Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Freizügigkeitsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a** Alterskonto (überobligatorisches Altersguthaben);
- b** Zusatzkonto.

4 Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Rentenalter ein Anteil der Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Altersguthaben reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse und im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt (vorbehältlich der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Kinder-Invalidenrenten).

Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Abs. 2 und einer nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse festgelegten Kürzung der Invalidenrente im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 (vorbehältlich der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Kinder-Invalidenrenten).

5 Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Rentenalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfange. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Kinder-Invaliden- oder Kinder-Altersrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten sind bis 15. Dezember eines jeden Jahres vorzunehmen und werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnete geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rentenalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

6 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Rentenalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

7 Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung bei der Pensionskasse wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentners.

Art. 28 Leistung bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses werden die Leistungen nach den Bestimmungen des zwischen dem angeschlossenen Arbeitgeber und den Arbeitnehmervereinigungen vereinbarten Sozialplanes ausgerichtet, wobei die Zusatzkosten durch den Arbeitgeber zu tragen sind.

Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 29 Auszahlung und Rückerstattung

- 1** Die Renten werden monatlich, jeweils bis zum 20. des Monats, ausgerichtet. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Allfällige Kapitalleistungen werden 30 Tage nach Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens 30 Tage, nachdem die Pensionskasse Kenntnis von der anspruchsberechtigten Person erhält und ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Zudem schuldet die Pensionskasse solange keinen Zins auf der Kapitalleistung, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.
- 2** Die Versicherten sind verpflichtet, bei der Leistungsabklärung mitzuwirken und der Pensionskasse die geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere kann die Pensionskasse vom leistungsberechtigten Versicherten jederzeit eine Lebensbescheinigung verlangen. Anspruchsberechtigte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, müssen der Pensionskasse unaufgefordert jährlich eine amtlich beglaubigte Lebensbescheinigung zustellen. Werden die Unterlagen nicht eingereicht, richtet die Pensionskasse keine Leistungen aus bzw. stellt sie ihre Leistungen ein.
- 3** Erfüllungsort der Leistungen ist der Sitz der Pensionskasse. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz oder im Ausland. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken. Transaktionskosten, welche ausserhalb der Absenderbank entstehen, weil beispielsweise die Zahlung an eine Bank im Ausland erfolgt, sowie allfällige Wechselkursgebühren/-verluste gehen zulasten des Anspruchsberechtigten.
- 4** Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und grosser Härte kann die Rückerstattung erlassen werden, ohne dass der Versicherte hierauf Anspruch hat. Das Kriterium der grossen Härte richtet sich nach den Regeln der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen.
- 5** Sowohl gegenüber der Pensionskasse als auch gegenüber den Versicherten kommt ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes zur Anwendung. Vorbehalten bleibt die Zins- und Verzugszinsregelung für die Freizügigkeitsleistungen gemäss Art. 2 Abs. 3 und 4 FZG.

Art. 30 Anpassung der Renten an die Teuerung

- 1** Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften der Teuerung angepasst.
- 2** Im Übrigen entscheidet der Stiftungsrat jährlich über eine allfällige Anpassung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie der AHV-Überbrückungsrente, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse dies zulassen.

Art. 31 Leistungskürzungen

- 1** Die Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, wenn sie mit anderen anrechenbaren Leistungen 90% des letzten Jahreslohns (gemäss Art. 6 Abs. 3 und 4, zuzüglich Teuerung) vor Eintritt des versicherten Ereignisses (Invalidität bzw. Tod) übersteigen. Die Pensionskasse kann zudem die Invalidenleistungen gemäss Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen.

Werden nach dem ordentlichen Rentenalter weiterhin Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen ausbezahlt, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen auf insgesamt 90% des Betrages, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.

- 2** Als anrechenbare Leistungen gelten alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage zur Auszahlung kommen, insbesondere Leistungen
- der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilflorenentschädigungen;
 - der obligatorischen Unfallversicherung;
 - der Militärversicherung;
 - von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen (einschliesslich der Pensionskasse) und Freizügigkeitseinrichtungen;
 - der Krankentaggeldversicherung;
 - Leistungen eines haftpflichtigen Dritten.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzehkommen (Taggelder der Arbeitslosenversicherung etc.) angerechnet.

- 3** Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Pensionskassenleistung in Abzug gebracht.

- 4** Die Einkünfte von Ehegatten resp. Lebenspartnern und Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Abfindungen bzw. Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

- 5** Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

- 6** Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben. Sie ist auch nicht verpflichtet, die Kürzung anderer Leistungen auszugleichen, die beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgenommen wird (so insbesondere gemäss Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG), sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden.

- 7** Die Pensionskasse ist berechtigt, die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit zu prüfen und ihre Leistungen anzupassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern. Anspruchsberechtigte Personen sind verpflichtet, die Kasse umgehend und unaufgefordert über Änderungen zu informieren, die Einfluss auf ihren Leistungsanspruch haben können.

Art. 32 Pensionskassenregress

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Organisation und Verwaltung

Art. 33 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Der Stiftungsrat legt die strategischen Ziele und die Mittel zu ihrer Erfüllung fest. Ihm obliegen die Gesamtführung der Pensionskasse und die Verantwortung für deren finanzielle Stabilität. Er regelt die Organisation der Pensionskasse, überwacht ihre Geschäftsführung und nimmt die Wahlen vor, für welche er Wahlbehörde ist.

Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Geschäftsordnung des Stiftungsrats sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 34 Informationsansprüche

- 1** Die Pensionskasse informiert ihre Versicherten jährlich über
 - a** die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
 - b** die Organisation und die Finanzierung;
 - c** die Mitglieder des Stiftungsrates.
- 2** Sie kommt ihrer Informationspflicht nach, indem sie ihren Versicherten einen Vorsorgeausweis sowie den Jahresbericht zur Verfügung stellt.
- 3** Auf Anfrage erteilt die Pensionskasse Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung sowie den Deckungsgrad. Grundlage der Information ist der letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

Weitere Bestimmungen

Art. 35 Rechtspflege

- 1 Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse und den Arbeitgebern oder Versicherten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Punkte, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt.
- 2 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, so ist der Rechtsweg einzuschlagen. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 36 Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat zusammen mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest, die in einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts führen.

Er informiert die Versicherten, die Rentner, den Arbeitgeber und die Aufsichtsbehörde über die Ursache und das Ausmass der Unterdeckung sowie die Massnahmen zu deren Behebung.

- 2 Die Massnahmen können insbesondere sein:
 - Erhebung von Sanierungsbeiträgen;
 - Minder- oder Nullverzinsung;
 - Reduktion der versicherten Leistungen; oder
 - eine Verbindung dieser Massnahmen.

Der Stiftungsrat kann mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht treffen.

Der Stiftungsrat erstellt dazu unter Beachtung der bundesrätlichen Bestimmungen ein Massnahmenkonzept, welches er laufend auf seine Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf anpasst.

Art. 37 Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation und Auflösung der Pensionskasse

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung.
- 2 Die Folgen der Auflösung des Anschlussvertrages sind im Anschlussvertrag geregelt. Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b, Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV2 sowie des Reglements über die Teilliquidation massgebend.
- 3 Bei einer Gesamtliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

Art. 38 Übergangsbestimmungen

1 Ausgleich zur Reduktion der Altersrente (Anhang 3)

Zur Abfederung der Reduktion des Umwandlungssatzes wird für die am 31. März 2017 bei der Pensionskasse versicherten Personen (einschliesslich invalide Personen) mit Jahrgang 1969 und älter eine individuelle Sondereinlage berechnet. Damit werden die Renten dieser Personen im Alter 65 bis auf eine maximale Kürzung von 6% ausfinanziert. Massgebend sind die Versichertendaten per 30. September 2016 bzw. für die Eintritte zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem 31. März 2017 die Versichertendaten per 31. März 2017. Einzahlungen (Einkäufe, WEF-Rückzahlungen, scheidungsrechtliche Freizügigkeitsleistungen etc.) die im Zeitraum ab 1. Januar 2016 erfolgt sind, werden dabei von dem für die Hochrechnung massgebenden Altersguthaben in Abzug gebracht.

Dem Alterskonto des Versicherten wird ab 1. Juli 2017 monatlich 1/60 der individuell berechneten Sondereinlage gutgeschrieben. Diese Gutschrift ist Bestandteil der Freizügigkeitsleistung. Tritt der Versicherte vor dem 30. Juni 2022 aus, hat er keinen Anspruch auf die im Zeitpunkt des Austrittes noch nicht gutgeschriebene Sondereinlage. Vorbehalten bleibt der Eintritt eines Vorsorgefalles (Alter, Tod, Invalidität) oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Sozialplandauer oder Dauer Newplacement Kader; in diesen Fällen wird die gesamte individuell berechnete Sondereinlage bei der Leistungsberechnung mitberücksichtigt.

Übersteigt die Altersrente gemäss dem Vorsorgereglement gültig ab 1. Juli 2017 einschliesslich die gutgeschriebene Sondereinlage die Altersrente nach den Bestimmungen des Reglements gültig ab 1. April 2016, so wird maximal die Altersrente gemäss dem Vorsorgereglement gültig ab 1. April 2016 ausgerichtet. Für die Berechnung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten wird weiterhin die vollständige Sondereinlage berücksichtigt.

2 Ehegatten- und Lebenspartnerrenten (Art. 15 und Art. 16)

Die Anwartschaften auf Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, welche eine Alters- oder Invalidenrente ablösen, die vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind, unterstehen dem bis 31. Dezember 2013 gültigen Reglement. Die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beträgt 70% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

3 Laufende Renten am 31. Dezember 2013

Bezüger einer Invalidenrente, deren Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidisierung geführt hat, vor dem 31. Dezember 2013 entstanden ist, unterstehen beim Erreichen des 65. Altersjahres den reglementarischen Bestimmungen des Art. 17, Abs. 7, Abschnitte 1 und 2 in der Fassung vom 1. Januar 2011, wobei scheidungsrechtliche Auszahlungen ebenfalls zu einer versicherungsmathematischen Kürzung der Invalidenrente nach dem vollendeten 65. Altersjahr führen.

Ändern sich die Verhältnisse eines Bezügers von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, dessen Arbeitsunfähigkeit, die zum Vorsorgefall geführt hat, vor dem 31. Dezember 2013 entstanden ist, so wird die Leistungskürzung weiterhin gemäss Art. 28 in der Fassung vom 1. Januar 2011 berechnet.

4 Invaliditätsrentner bei Firmenübernahmen

Bei Übernahme von invalidenrentenberechtigten Personen (im Rahmen eines Neuanschlusses eines Arbeitgebers oder der Integration eines Versichertenbestandes in einen bestehenden Anschluss) gilt der Mindestbetrag für die Altersrente in der Höhe von 90% der versicherten Invalidenrente (Art. 19 Abs. 6) nur, wenn diese Leistung im Zeitpunkt des Eintrittes in die Pensionskasse für alle übergetretenen Invalidenrentner vollumfänglich ausfinanziert worden ist. Die betroffenen Invalidenrentner werden anlässlich des Eintrittes in die Pensionskasse informiert, falls diese Garantie nicht zum Tragen kommt.

5 Hinterlassenenleistungen an Geschiedene (Art. 15 Abs. 7)

Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Recht.

6 Alters-Kinderrente (Art. 14)

Der Anspruch auf Alters-Kinderrente richtet sich nach dem bei Entstehung der Alters-Kinderrente massgebenden Reglement. Ist die Alters-Kinderrente vor dem 1. Juli 2017 entstanden, danach aber infolge Unterbruch der Ausbildung oder der Invalidität von mindestens 70% während maximal 18 Monaten weggefallen, richtet sich der erneute Anspruch auf Alters-Kinderrente nach dem bis 30. Juni 2017 massgebenden Reglement.

7 Todesfallkapital (Art. 18)

Der Anspruch auf Todesfallkapital richtet sich nach dem im Zeitpunkt des Todes gültigen Reglement. Eine Erklärung nach Art. 16 Abs. 3 in der bis 30. Juni 2017 in Kraft stehenden Reglementsfassung ist nicht mehr gültig.

Bei Versicherten, welchen eine nicht für den Einkauf verwendete Freizügigkeitsleistung auf dem Zusatzkonto gemäss den bis 31. Dezember 2019 massgebenden reglementarischen Bestimmungen gutgeschrieben worden ist, wird diese für die Berechnung des Todesfallkapitals wie die Einkäufe nach Art. 8 Abs. 2 etc. mitberücksichtigt.

Art. 39 Änderungen

Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 40 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 2. Juli 2019 und 28. November 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft.

2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Anhänge

Vorsorgereglement Duoprimat

Diese Anhänge können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

Anhang 1 Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber (Art. 7)

Wiederkehrender Beitrag des Versicherten (in % des versicherten Lohns):

Alter	Standardplan	Plusplan	Extraplan
18–21	0,0%	2,0%	4,0%
22–39	6,6%	7,3%	8,0%
40–54	8,6%	10,3%	12,0%
55–65	10,6%	13,3%	16,0%

Die Beiträge des Versicherten, welche über denjenigen des Standardplans liegen, werden dem Zusatzsparkonto gutgeschrieben.

Wiederkehrender Beitrag des Arbeitgebers (in % des versicherten Lohns):

Alter	Risikobeitrag Tod/Invalidität	Umwandlungs- verlustbeitrag	Sparbeitrag
18–21	2,45%	1,2%	0,0%
22–39	2,45%	1,2%	6,4%
40–54	2,45%	1,2%	10,4%
55–65	2,45%	1,2%	13,0%

Anhang 2 Altersgutschriften (Art. 9)

(in % des versicherten Lohns):

Alter	Standardplan	Plusplan	Extraplan
18–21	0,0%	2,0%	4,0%
22–39	13,0%	13,7%	14,4%
40–54	19,0%	20,7%	22,4%
55–65	23,6%	26,3%	29,0%

Anhang 3 Umwandlungssätze (Art. 10)

	2020
Januar	5,50%
Februar	5,48%
März	5,46%
April	5,44%
Mai	5,42%
Juni	5,40%
Juli	5,38%
August	5,36%
September	5,34%
Oktober	5,34%
November	5,34%
Dezember	5,34%

Per 1. Juli 2017 wurde der Umwandlungssatz Alter 65 auf 6.10% gesenkt und in der Folge monatlich um weitere 0.02% bis 5.34% per 1. September 2020 (z.B. per 1. August 2017 6.08%, per 1. September 2017 6.06% etc.).

Im Falle einer vorzeitigen Pensionierung kommen folgende Umwandlungssätze zur Anwendung:

Pensionierung	01.01.2020	01.07.2020	01.09.2020
65	5,50%	5,38%	5,34%
64	5,32%	5,20%	5,16%
63	5,15%	5,03%	4,99%
62	4,99%	4,87%	4,83%
61	4,84%	4,72%	4,68%
60	4,70%	4,58%	4,54%
59	4,57%	4,45%	4,41%
58	4,45%	4,33%	4,29%

Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt. Die Umwandlungssätze zu sämtlichen anderen Daten können über comPlan Online eingesehen werden.

Beispiel

Bei einem vorhandenen Altersguthaben von CHF 100 000 bei der Pensionierung ergibt sich je nachdem, in welchem Jahr die Pensionierung stattfindet, folgende jährliche Altersrente:

Pensionierung im Alter 63 am 30. Juni 2020

Umwandlungssatz: 5,03% (für die erste Rentenzahlung gilt der Umwandlungssatz ab 1. Juli 2020)

Altersguthaben: CHF 100 000

Altersrente: CHF 5 030

Für angebrochene Altersjahre wird der Zwischenwert anteilmässig festgelegt und auf drei Komma-stellen genau ermittelt.

Leistungsniveau im Alter 65 für Berechnung der Sondereinlagen

Jahrgang	Ordentliche Pension	Mindestrente
1952	2017	100,0%
1953	2018	98,4%
1954	2019	96,8%
1955	2020	95,2%
1956	2021	94,0%
1957	2022	94,0%
1958	2023	94,0%
1959	2024	94,0%
1960	2025	94,0%
1961	2026	94,0%
1962	2027	94,0%
1963	2028	94,0%
1964	2029	94,0%
1965	2030	94,0%
1966	2031	94,0%
1967	2032	94,0%
1968	2033	94,0%
1969	2034	94,0%

Bemerkung:

Annahmen für die Berechnung der Sondereinlagen durch den Experten für berufliche Vorsorge: Senkung des Umwandlungssatzes gemäss Stiftungsratsentscheid, Verwendung der neuen Sparbeiträge des Standardplans, Rentenbezug 100%, Projektionszins 2%. Bei den Jahrgängen 1953 bis 1955 handelt es sich um Durchschnittswerte gemäss dem verabschiedeten Abfederungsmodell.

Anhang 4 Eintritt und Einkauf in die Pensionkasse (Art. 8 Abs. 2)

Standardplan, Plusplan und Extraplan

Alter bei Einkauf	Männer und Frauen		
	Standardplan	Plusplan	Extraplan
18	0	2	4
19	0	4	8
20	0	6	12
21	0	8	16
22	13	22	31
23	26	36	46
24	40	50	60
25	53	65	76
26	67	79	91
27	81	94	106
28	95	109	122
29	110	124	137
30	124	140	153
31	139	155	169
32	154	171	186
33	170	187	202
34	185	204	219
35	201	220	235
36	217	237	252
37	233	254	270
38	250	271	287
39	266	289	304
40	289	313	330
41	313	338	356
42	336	364	382
43	360	389	409
44	385	416	436
45	410	442	463
46	435	469	490
47	460	496	518
48	486	524	546
49	512	552	575
50	539	580	603
51	566	609	632
52	594	639	662
53	622	668	691
54	650	698	721
55	683	734	758
56	717	770	795
57	752	807	833
58	786	845	871
59	822	883	909
60	858	921	948
61	894	960	988
62	931	1 000	1 027
63	969	1 040	1 068
64	1 007	1 081	1 108
65	1 046	1 122	1 149

Das Alter bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Beispiel

Alter des Versicherten: 39

Das Alter bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Sparvariante: Standard

Versicherter Lohn: CHF 80 000 (ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich)

Vorhandenes Altersguthaben: CHF 100 000 (ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich)

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Betrag des maximal möglichen Altersguthabens in % des versicherten Lohns = 266% | CHF 212 800 |
| 2. Vorhandenes Altersguthaben | – CHF 100 000 |
| 3. Maximal mögliche Einlage (Ziffer 1 minus Ziffer 2) | CHF 112 800 |

Anhang 5 Ausfinanzierung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Alterspensionierung (Art. 11)

Ausfinanzierung vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Lohns

Standardplan:

Ausfinanzierung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung mit **Sparen Standard**:
Maximal mögliches Sparkapital vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohnes

Alter bei Einkauf	vorzeitiges Rücktrittsalter						
	64	63	62	61	60	59	58
22	31	62	93	128	163	200	238
23	32	63	95	130	166	204	243
24	32	64	97	133	169	208	248
25	33	66	99	135	173	212	253
26	33	67	101	138	176	217	258
27	34	68	103	141	180	221	263
28	35	70	105	144	183	225	268
29	36	71	107	147	187	230	273
30	36	72	109	150	191	234	279
31	37	74	111	153	195	239	284
32	38	75	114	156	199	244	290
33	38	77	116	159	202	249	296
34	39	78	118	162	207	254	302
35	40	80	121	165	211	259	308
36	41	81	123	168	215	264	314
37	42	83	126	172	219	269	320
38	42	85	128	175	224	275	327
39	43	86	131	179	228	280	333
40	44	88	133	182	233	286	340
41	45	90	136	186	237	291	347
42	46	92	139	190	242	297	354
43	47	94	141	193	247	303	361
44	48	95	144	197	252	309	368
45	49	97	147	201	257	315	375
46	50	99	150	205	262	322	383
47	51	101	153	209	267	328	390
48	52	103	156	214	273	335	398
49	53	105	159	218	278	341	406
50	54	108	162	222	284	348	414
51	55	110	166	227	289	355	423
52	56	112	169	231	295	362	431
53	57	114	172	236	301	370	440
54	58	116	176	241	307	377	449
55	59	119	179	245	313	385	457
56	61	121	183	250	319	392	467
57	62	123	187	255	326	400	476
58	63	126	190	260	332	408	485
59	64	128	194	266	339	416	
60	66	131	198	271	346		
61	67	134	202	276			
62	68	136	206				
63	70	139					
64	71						

Plusplan:

Ausfinanzierung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung mit **Sparen Plus**:
Maximal mögliches Sparkapital vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohnes

Alter bei Einkauf	vorzeitiges Rücktrittsalter						
	64	63	62	61	60	59	58
22	33	66	100	137	175	214	255
23	34	67	102	140	178	219	260
24	34	69	104	142	182	223	266
25	35	70	106	145	185	228	271
26	36	72	108	148	189	232	276
27	37	73	110	151	193	237	282
28	37	74	113	154	197	242	287
29	38	76	115	157	201	246	293
30	39	77	117	160	205	251	299
31	40	79	119	163	209	256	305
32	40	81	122	167	213	261	311
33	41	82	124	170	217	267	317
34	42	84	127	173	221	272	324
35	43	86	129	177	226	277	330
36	44	87	132	181	230	283	337
37	45	89	134	184	235	289	344
38	45	91	137	188	240	294	350
39	46	93	140	192	244	300	357
40	47	94	143	195	249	306	365
41	48	96	146	199	254	312	372
42	49	98	148	203	259	319	379
43	50	100	151	207	265	325	387
44	51	102	154	211	270	332	395
45	52	104	158	216	275	338	403
46	53	106	161	220	281	345	411
47	54	108	164	224	286	352	419
48	55	111	167	229	292	359	427
49	56	113	171	234	298	366	436
50	58	115	174	238	304	373	444
51	59	117	177	243	310	381	453
52	60	120	181	248	316	389	462
53	61	122	185	253	323	396	472
54	62	125	188	258	329	404	481
55	64	127	192	263	336	412	491
56	65	130	196	268	342	421	500
57	66	132	200	274	349	429	510
58	68	135	204	279	356	438	521
59	69	138	208	285	363	446	
60	70	140	212	290	370		
61	72	143	216	296			
62	73	146	221				
63	75	149					
64	76						

Extraplan:

Ausfinanzierung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung mit **Sparen Extra**:
Maximal mögliches Sparkapital vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohnes

Alter bei Einkauf	vorzeitiges Rücktrittsalter						
	64	63	62	61	60	59	58
22	33	67	101	138	176	217	258
23	34	68	103	141	180	221	264
24	35	69	105	144	184	226	269
25	35	71	107	147	187	230	274
26	36	72	109	150	191	235	280
27	37	74	111	153	195	240	285
28	38	75	114	156	199	244	291
29	38	77	116	159	203	249	297
30	39	78	118	162	207	254	303
31	40	80	120	165	211	259	309
32	41	81	123	168	215	265	315
33	41	83	125	172	219	270	321
34	42	85	128	175	224	275	328
35	43	86	130	179	228	281	334
36	44	88	133	182	233	286	341
37	45	90	136	186	237	292	348
38	46	92	138	190	242	298	355
39	47	93	141	193	247	304	362
40	48	95	144	197	252	310	369
41	49	97	147	201	257	316	376
42	50	99	150	205	262	322	384
43	51	101	153	209	267	329	392
44	52	103	156	214	273	335	400
45	53	105	159	218	278	342	408
46	54	107	162	222	284	349	416
47	55	109	165	227	289	356	424
48	56	112	169	231	295	363	432
49	57	114	172	236	301	370	441
50	58	116	176	241	307	378	450
51	59	118	179	245	313	385	459
52	60	121	183	250	320	393	468
53	62	123	186	255	326	401	477
54	63	126	190	260	332	409	487
55	64	128	194	266	339	417	497
56	65	131	198	271	346	425	507
57	67	133	202	276	353	434	517
58	68	136	206	282	360	443	527
59	69	139	210	287	367	451	
60	71	141	214	293	374		
61	72	144	218	299			
62	74	147	223				
63	75	150					
64	77						

Beispiel

Alter des Versicherten: 50
Pensionierung im Alter: 60
Versicherter Lohn: CHF 80 000
Sparvariante: Standard

1. Maximal mögliche Rentenausfinanzierung im Alter 50 für Pensionierung im Alter 60 = 284% des versicherten Lohnes CHF 227 200
2. Vorhandenes Altersguthaben für vorzeitige Pensionierung – CHF 100 000
3. Maximal mögliche Einlage (Ziffer 1 minus Ziffer 2) CHF 127 200

Anhang 6 AHV Überbrückungsrente (Art. 12 Abs. 2 und 4)

Anzahl Jahre des Bezuges der AHV-Überbrückungsrente	Kürzung des Alterskapitals bei Pensionierung für eine monatliche AHV-Überbrückungsrente von CHF 100
7	7 850
6	6 794
5	5 717
4	4 619
3	3 498
2	2 355
1	1 189

Die monatlichen Werte werden durch lineare Projektion berechnet.

Beispiel 1

Pensionierung im Alter 60 für Mann (oder Alter 59 bei Frau)

Konzernzugehörigkeit seit mehr als 10 Jahren

Anzahl Jahre bis Beginn des ordentlichen AHV-Rentenalters: 5 Jahre oder 60 Monate

Maximale AHV-Altersrente: CHF 28 440 pro Jahr oder CHF 2 370 pro Monat

Arbeitgeber-Einlage für Überbrückungsrente nach 10 Jahren Konzernzugehörigkeit: CHF 80 100

Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente = $80\,100 / 60 = 1\,335$ pro Monat

1. Maximale AHV-Altersrente pro Monat	CHF 2 370
2. Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente	– CHF 1 335
3. Monatliche Differenz	CHF 1 035

Kosten für eine Überbrückungsrente von CHF 100 im Alter 60 gemäss Tabelle: 5 717

Kürzung des Altersguthabens bei Pensionierung zur Finanzierung der zusätzlichen Überbrückungsrente:
 $CHF\ 59\,171 = CHF\ 1\,035 / CHF\ 100 * CHF\ 5\,717$

Beispiel 2

Dieselbe Person wie im Beispiel 1, aber nur mit 6 Jahren Konzernzugehörigkeit

Pensionierung im Alter 60 für Mann (oder Alter 59 bei Frau)

Konzernzugehörigkeit seit 6 Jahren (72 Monaten), d.h. 48 Monate fehlen für die volle vom Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente

Anzahl Jahre bis Beginn des ordentlichen AHV-Rentenalters: 5 Jahre oder 60 Monate

Kürzung der Arbeitgeber finanzierten Überbrückungsrente

1. Arbeitgeber finanzierte AHV-Überbrückungsrente nach 10 Jahren Konzernzugehörigkeit	CHF 1 335
2. Kürzung: $CHF\ 1\,335 / 120 * 48$	– CHF 534
3. Gekürzte AHV-Überbrückungsrente nach 6 Jahren Konzernzugehörigkeit	CHF 801

Kürzung des Altersguthabens bei Pensionierung

4. Maximale AHV-Altersrente pro Monat	CHF 2 370
5. Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente	– CHF 801
6. Monatliche Differenz	CHF 1 569

Kosten für eine Überbrückungsrente von CHF 100 im Alter 60 gemäss Tabelle: 5 717

Kürzung des Altersguthabens bei Pensionierung zur Finanzierung der zusätzlichen Überbrückungsrente:
 $CHF\ 89\,700 = CHF\ 1\,569 / CHF\ 100 * CHF\ 5\,717$

comPlan

Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern
Telefon 058 221 72 73
Fax 058 221 81 62
admin.complan@swisscom.com

www.pk-complan.ch